

BGer 8C 549/2020 vom 25. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_549_2020

FR: TF 8C 549/2020 du 25 septembre 2020

IT: TF 8C 549/2020 del 25 settembre 2020

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
25.09.2020 8C 549/2020 (8C_549/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 25.09.2020 8C 549/2020 (8C_549/2020) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 25.09.2020 8C 549/2020 (8C_549/2020)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_549/2020 Urteil
vom 25. September 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Freiburg,
Rechtsdienst, Rue du Nord 1, 1700 Freiburg, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Kantonsgerichts Freiburg vom 5. August 2020 (605 2019 233). Nach Einsicht in die
Beschwerde vom 12. September 2020 gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg
vom 5. August 2020, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht
verletzt, dass für jede einzelne Alternativbegründung darzutun ist, weshalb sie Recht
verletzt, wenn der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Begründungen
beruht, anderenfalls den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genüge
getan ist (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368; 138 III 728 E. 3.4 S. 734 f.; 133 IV 119 E. 6.3 S.
120 f.), dass die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer gegen den Einspracheentscheid der
kantonalen Arbeitslosenkasse vom 29. Juli 2019 erhobene, den Beginn der Rahmenfrist für
den Leistungsbezug per 12. Oktober 2017 fordernde, Beschwerde u.a. mit der Begründung
abwies, - der Beginn der Rahmenfrist sei von der Arbeitslosenkasse in den dem
Beschwerdeführer erstmals im Juni 2018 zugegangenen Taggeldabrechnungen per 1.
Februar 2018 festgelegt worden; - dagegen hätte sich der Beschwerdeführer innert 90 Tagen
seit Erhalt wehren müssen; - entgegen seinen Angaben fänden sich im Dossier keine
diesbezüglichen Hinweise, weshalb davon auszugehen sei, dass über den Beginn der
Rahmenfrist bereits rechtskräftig entschieden worden sei, was zur Abweisung der
Beschwerde führe, dass der Beschwerdeführer dies zwar kritisiert, sich dabei indessen
darauf beschränkt, das bereits vor Vorinstanz Vorgetragene zu wiederholen; inwiefern die
vorinstanzliche Feststellung der fehlenden Anfechtung der im Juni 2018 zugestellten
Taggeldabrechnungen innert 90 Tagen offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich sein soll,
und die darauf beruhenden rechtlichen Überlegungen gegen Bundesrecht verstossen sollen,

wird indessen nicht ausgeführt, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass damit ungeachtet dessen, ob der Beschwerdeführer die weiteren, von der Vorinstanz zusätzlich angeführten Gründe, die für sich alleine jeweils ebenfalls zur Abweisung der Beschwerde führen sollen, hinreichend klar beanstandet hat, auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Freiburg und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 25. September 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.